

D e c k b l a t t

Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bad Sobernheim für das Teilgebiet „Am alten Schloß – An der Igelsbach“, Gemarkung Bad Sobernheim, Flur 5

Die Textfestsetzungen unter Ziffer 1.1 werden wie folgt neu gefasst:

1.1 Das sonstige Sondergebiet „Kurgebiet“ dient Kur- und Erholungszwecken. Zulässig sind:

1.1.1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes für einen ständig wechselnden Personenkreis, die der Kur und Erholung dienen.
Soweit größere Betriebe nicht nur der Unterbringung von Kurgästen und Erholungssuchenden dienen, müssen sie auch die entsprechenden Kur- und Freizeiteinrichtungen aufweisen.

1.1.2 Anlagen und Einrichtung zur Betreuung und Versorgung, sowie für soziale und gesundheitliche Zwecke, die mit der Eigenart des Kurbetriebes vereinbar sind.

1.1.3 Die zur Bewirtschaftung der Betriebe des Beherbergungsgewerbes erforderlichen Wohnräume für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, wobei die Wohnraumfläche nur höchstens 75 % der gesamten Geschossfläche betragen darf.



VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss	vom	13.11.2000
Bekanntmachung	am	25.01.2001
Offenlage	vom	01.02.2001
gem. § 3 II BauGB	bis	28.02.2001
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB	am	19.03.2001

Ausfertigungsvermerk

Der Bebauungsplan für das Teilgebiet „Am alten Schloss – An der Igelsbach“ in der Fassung der 2. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Bad Sobernheim, den 03.04.2001


Janneck, Stadtbürgermeister



In Kraft getreten
mit Bekanntmachung gem.
§ 10 III BauGB

am 12.04.2001